

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter
www.torgelow.de am 12.03.2019 (Link: Bekanntmachungen)

Satzung der Stadt Torgelow über die Verwendung des Stadtwappens vom 06.03.2019

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Torgelow vom 06.03.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Führen und Verwendung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Torgelow führt entsprechend der Hauptsatzung § 1 (2) ein Stadtwappen.
- (2) Das Stadtwappen der Stadt Torgelow ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung des Wappens ist aufgrund § 9 (1) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur die Stadt Torgelow selbst berechtigt. Dies gilt auch für Wappen, die dem amtlichen Wappen zum Verwechseln ähnlich sehen.
- (3) Die Verwendung des Wappens kann im Einzelfall unter Beachtung der folgenden Bestimmungen auch von Dritten genutzt werden.

§ 2 Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht

- (1) Die Nutzung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Torgelow. Die Genehmigung ist bei der

Stadt Torgelow
Die Bürgermeisterin
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

schriftlich zu beantragen.

Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und/oder mit Auflagen versehen sein.

- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten
 - Name, Vorname und handschriftliche Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
 - die beabsichtigte Darstellung des Stadtwappens
 - Angaben zum Verwendungszweck des Wappens, wie Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendungen.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens kann nur erteilt werden, wenn
 - das Wappen in heraldisch korrekter Ausführung verwendet wird
 - die Verwendung in einer Weise erfolgt, die dessen Ansehen und Würde nicht abträglich ist
 - durch die Verwendung nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Stadt erweckt wird
 - mit der Verwendung des Wappens keine wirtschaftlichen Absichten verfolgt werden oder
 - die Verwendung des Wappens im Interesse der Stadt Torgelow liegt.
- (4) Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapiere und Werbedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbögen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln Dritter
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht städtischen Einrichtungen
- Spruchbänder jeder Art
- politische Zwecke und Wahlwerbung.

(5) Das Stadtwappen darf nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die dem Ansehen oder den Interessen der Stadt schaden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte.

§ 3 Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist entschädigungslos zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde oder
- der durch die Erlaubnis erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden oder
- die Erlaubnisvoraussetzungen weggefallen sind oder
- etwaige nach § 4 erhobene Gebühren nicht entrichtet wurden.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 4 Kosten/ Gebühren für die Nutzung durch Dritte

(1) Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr gemäß des jeweils gültigen Tarifs der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Torgelow erhoben.

(2) Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Nutzung oder der Anlass im Interesse der Stadt Torgelow liegt, dem Ansehen der Stadt dient und dem Antragsteller kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Nutzung entsteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Erlaubnis der Stadt Torgelow oder zu kommerziellen Zwecken das Stadtwappen verwendet oder
- ohne Erlaubnis der Stadt Torgelow oder zu kommerziellen Zwecken solche Wappen verwendet, die dem Stadtwappen zum Verwechseln ähnlich sind oder
- im Erlaubnisbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt oder
- trotz Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis das Stadtwappen weiter verwendet oder
- das Wappensymbol unter Verstoß gegen § 2 dieser Satzung oder trotz Untersagung im Einzelfall verwendet, kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 5.000,00 EUR belegt werden (vgl. §§ 8, 17, 35 OwiG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 08.03.2019

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.